

Vorlage Nr. 15/3298

öffentlich

Datum: 13.08.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 02.09.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 8. Oktober 2025
hier: Benennung von Delegierten

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Städtetages NRW folgende stimmberechtigte Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 8. Oktober 2025:
 1. _____
 2. _____
 3. Verwaltung gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW
2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 8. Oktober 2025.
3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt:
4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Städtetages NRW hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll. Demzufolge findet am 8. Oktober 2025 eine außerordentliche Mitgliederversammlung in hybrider Form statt. Der Sitzungsort steht derzeit noch nicht fest.

Einzigster Tagesordnungspunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Änderung der Satzung des Städtetages NRW sein. Es findet demnach auch kein Rahmenprogramm statt.

Dennoch besteht neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW in 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2099 sechs Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Delegierte und Gäste bei der Entsendung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3298:

1. Ausgangslage

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Somit entsendet der Landschaftsausschuss zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Städtetages NRW hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll. Demzufolge findet am 8. Oktober 2025 eine außerordentliche Mitgliederversammlung in hybrider Form statt. Der Sitzungsort steht derzeit noch nicht fest.

Einziger Tagesordnungspunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Änderung der Satzung des Städtetages NRW sein. Es findet demnach auch kein Rahmenprogramm statt.

Dennoch besteht neben der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Der Landschaftsausschuss hat zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW in 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2099 sechs Gäste entsandt.

Der Städtetag NRW bittet darum, weibliche Delegierte und Gäste bei der Entsendung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungsgremien zu berücksichtigen.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

- 2.1 Die Entsendung der zwei stimmberechtigten Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismittelwahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Städtetages NRW nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

Hillringhaus